

Zwischen 2002 und 2016 getroffene Präventionsmassnahmen

Abklärung bei der Aufnahme für die Ausbildung für zukünftige Priester wie auch von Kandidaten der Ordensgemeinschaften:

- Einholung von Referenzen
- Auszug aus dem Strafregister
- Bei belastenden Faktoren, psychologische Abklärung
- Beim Wechsel der Ausbildungseinrichtung, klarer und präziser Informationsaustausch zwischen den zuständigen Verantwortlichen

Vor der Weihe bzw. dem Ordensgelübde wird die Eignung nochmals spezifisch geprüft (vgl. Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz, 3. Auflage, Januar 2014, 3.4. und 3.5.).

Fortbildung: In der Fortbildung aller Seelsorgenden werden die Richtlinien „sexueller Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ regelmässig thematisiert und vertieft (vgl. Richtlinien, 3. Auflage, Januar 2014, 3.6.1).

Vertragsgestaltung: Bei Anstellungen für seelsorgliche, erzieherische und betreuende Dienste im kirchlichen Umfeld sollen die Richtlinien in der Vertragsgestaltung berücksichtigt werden (vgl. Richtlinien, 3. Auflage, Januar 2014, 3.8.).

Bei Wechsel des Wirkungsortes von Seelsorgenden werden schriftliche Unbedenklichkeitszeugnisse eingefordert sowie ein Strafregisterauszug (Erweiterter Strafregisterauszug). Dies besonders, wenn diese aus dem Ausland kommen (vgl. Richtlinien, 3. Auflage, Januar 2014, 6.2.).

Strafanzeige: Die kirchlichen Amtsträger erstatten immer eine Strafanzeige, selbst gegen den Willen des Opfers, wenn sich die nahe Gefahr von pädophilen Wiederholungstaten nicht auf andere Weise bekämpfen lässt (vgl. Richtlinien, 3. Auflage, Januar 2014, 5.3.2).

Erarbeitete Empfehlungen „Begegnung in Verantwortung“: Grundsätze, Vereinbarung einer gegenseitigen Verpflichtung, Ausführungsbestimmungen für alle Mitglieder von seelsorglichen Teams betreffend professionelle Wahrnehmung von *Nähe* und *Distanz*: In den Bistümern Chur und Basel z.B. verpflichten sich Seelsorgende, die in einer Pfarrei, in einem Seelsorgeraum, in einer Fachstelle zusammenarbeiten, gegenseitig schriftlich, einander frühzeitig auf Verhaltensweisen aufmerksam zu machen, die auf eine problematische berufliche Beziehung hinweisen könnten (Begegnung in Verantwortung).

Präventionsbeauftragte: Beschluss der Schweizer Bischofskonferenz (Herbst 2015) bezüglich Ernennung und Einsatz von Beauftragten bzw. KoordinatorInnen für Prävention sexueller Übergriffe in allen Bistümern der Schweiz. Aufgabe dieser Personen ist es, dafür zu sorgen, dass das Thema in der Grundausbildung des kirchlichen Personals und anschliessend in regelmässigen Fortbildungsangeboten fest integriert ist. Diese Aus- und Weiterbildungsangebote sollen für alle kirchlichen Mitarbeitenden verbindlich werden. Im Bistum Basel z.B. besteht bereits ein Obligatorium.

Tagung für alle Fachgremien sexueller Übergriffe im kirchlichen Umfeld. Jährlich führt das nationale Fachgremium eine Tagung für alle Mitglieder der diözesanen Fachgremien durch. 2016 standen die Schwerpunktthemen ‚Professionelle Wahrnehmung von Nähe und Distanz‘ sowie ‚Prävention‘ auf dem Programm. Die Tagung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem *Centre for Child Protection; CCP der Päpstlichen Universität Gregoriana* mit Sitz in Rom (<http://childprotection.unigre.it/en/Pages/home.aspx>) vorbereitet und durchgeführt.

Zürich, 1. Dezember 2016